

Organisationsreglement für die Regionale Führungsorganisation der Gemeinden Pfäffikon, Fehr- altorf, Hittnau, Russikon



9. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Katastrophe, Ausser-ordentliche Lage	3
Art. 3	Verantwortung bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen	3
Art. 4	Führungsorgan RFO, Zusammensetzung Aufgaben und Kom-petenzen	3
Art. 5	Führungsstab RFS	4
Art. 6	Aufgaben und Kompetenzen RFS	4
Art. 7	Pflichtenhefte	5
Art. 8	Aufgebot im Ernstfall	5
Art. 9	Einsatzleitung	5
Art. 10	Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Inkraftsetzung	5

Rechtliche Grundlagen

Das Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 verlangt, dass sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf ausserordentliche Lagen vorbereiten. Gestützt auf die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFOV) vom 22. Dezember 2010 haben sich die Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hitt-nau und Russikon entschieden, gemeinsam ein Regionales Führungsorgan samt Stab einzurich-ten. Dieses wurde mit einem Anschlussvertrag ab 1. Januar 2013 rechtlich abgestützt. Gemäss Artikel 6.1 lit. d) des Anschlussvertrages erlässt der Gemeinderat der Trägergemeinde die Voll-zugsbestimmungen bzw. nachfolgendes Organisationsreglement.

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die zivile Führung in ausserordentlichen Lagen innerhalb einer oder mehrerer Vertragsgemeinden. Es legt Stellung, Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des regionalen Führungsorgans (RFO) und des regionalen Führungsstabes (RFS) fest. In ausserordentlichen Lagen hat das RFO sämtliche Befugnisse zur Bewältigung einer Notlage und tritt diesbezüglich an Stelle der Gemeinderäte der Träger- und Anschlussgemeinden.

Art. 2 Katastrophe, Ausser-ordentliche Lage

¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn aufgrund einer Notlage oder Katastrophe Menschen oder Tiere stark gefährdet sind, die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachwerte stark gefährdet sind. Die ordentlichen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinden sind in einer solchen Situation überfordert.

² Eine ausserordentliche Lage kann vom Bund und Kanton ausgerufen werden.

Art. 3 Verantwortung bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen liegt grundsätzlich bei den betroffenen Gemeinden. Bei einem Aufgebot des RFO und des RFS delegieren diese Aufgaben und Kompetenzen an das RFO wie folgt.

² Die uneingeschränkte Entscheidungsbefugnis des RFO im Sinne von Art. 3.2 des Anschlussvertrags anstelle der Gemeindebehörde vor Ort bezieht sich ausschliesslich auf Beschlüsse, Massnahmen, Anordnungen etc., die notwendig sind, um unmittelbare Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte (öffentliche und private) abzuwenden oder zu minimieren. Das RFO informiert jeweils unverzüglich die vier Gemeinderäte über die gefassten Beschlüsse. Alle anderen Massnahmen sind von den zuständigen Gemeinderäten vorgängig beschliessen zu lassen.

Art. 4 Führungsorgan RFO, Zusammensetzung Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das RFO besteht aus den vier Gemeindepräsidenten. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident der Trägergemeinde. Das RFO koordiniert bei Katastrophen und ausserordentlichen Lagen den Einsatz und die zur Verfügung stehenden Mittel der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Gemeindepolizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) sowie der durch Leistungsvereinbarungen verpflichteten Betriebe, Institutionen und Vereine.

² Ergänzend zu Art. 6.2 des Anschlussvertrages wird die umfassende Kompetenzdelegation nachfolgend näher umschrieben, mit Auflagen verbunden und eingeschränkt.

³ Verfügungen und hoheitliche Anordnungen, die sich an die Bevölkerung richten, sind vorgängig mit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) zu koordinieren und zeitlich zu befristen. Dauern Anordnungen länger als 30 Tage, fassen für eine Verlängerung die zuständigen Gemeinderäte entsprechend Beschluss. Das RFO stellt Antrag.

⁴ Bei Beschlüssen des RFO, die für die betroffenen Gemeinden mutmasslich Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 generieren, sollen wenn immer möglich die Gesamtbehörden mindestens konsultiert werden. Es sind alle möglichen Hilfsmittel einzusetzen, die eine Konsultation oder Beschlussfassung ermöglichen, Beschlussfassung und Überlieferung kann auch mündlich erfolgen.

⁵ Wenn das RFO Ausgaben beschliesst, die über Fr. 500'000.00 liegen und es nicht möglich ist, die entsprechende Gesamtbehörde vorgängig zu konsultieren, sind die Ausgaben innert 3 Tagen von den zahlungspflichtigen Gemeinderäten nachträglich zu genehmigen. Verweigert ein Gemeinderat die Genehmigung ist dies in der weiteren Tätigkeit des RFO angemessen zu berücksichtigen. Der generelle Auftrag geht jedoch vor.

Art. 5 Führungsstab RFS

¹ Der RFS wird vom RFO geführt. Die Wahl des Stabschefs, seinem Stellvertreter sowie des Stabssekretär erfolgt durch den Gemeinderat Pfäffikon. Die weiteren Mitglieder vom RFS werden vom Chef RFS gewählt. Der RFS setzt sich zusammen aus

- dem Chef RFS
- 4 Dienstchefs aus den Vertragsgemeinden, davon ist 1 Dienstchef Stv des Stabschefs
- dem Leiter der Gemeindeverwaltung Pfäffikon (Trägergemeinde)
- dem Stabssekretär der Trägergemeinde (Bereich Sicherheit und Einwohnerdienste Pfäffikon)
- Fachvertretung der Partnerorganisationen zum Bevölkerungsschutz sowie allfällig weiterer Fachbereiche
- Die Stellvertretung der einzelnen Mitglieder des RFS ist namentlich zu regeln.

² Zusätzlich sind die Ressortvorsteher Sicherheit der Vertragsgemeinden in die Stabsarbeit involviert. Sie nehmen zudem an den Sitzungen des RFO mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen RFS

Grundsatz:

Der RFS übernimmt in Notlagen die operative Führung, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des RFO und führt dessen Entscheide aus.

Der RFS plant mit entsprechender Mitwirkung des RFO nebst jährlichen Stabsrapporte auch eine Stabsübung. Mindestens alle zwei Jahre soll eine Stabsübung unter der Leitung des RFO stattfinden. Auf die Übung kann in Absprache mit dem C RFO verzichtet werden, wenn in diesem Jahr bereits ein Ernstfalleinsatz geleistet werden musste.

Allgemeine Aufgaben:

- Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation;
- Planung vorbehaltener Entschlüsse und Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse;
- Anträge an den RFO für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln;
- Betrieb der Führungsstandorte (Einsatzmittel der ZSO);
- Aus- und Weiterbildung der RFS Mitglieder, unter Einbezug RFO;
- Der Stabssekretär unterbreitet in Zusammenarbeit mit dem Chef RFS personelle Besetzungsvorschläge;
- Durchführen von Übungen;

- Jahresplanung, Budgetierung, Abrechnung und Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden des RFO in Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsamt Pfäffikon.

Im Einsatzfall:

- Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen;
- Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitungen der Partnerorganisationen;
- Vorbereiten von Anträgen / Entscheiden über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Vertragsgemeinden (z.B. Alarmierung, Evakuation, Anforderung Zivilschutzmittel), sowie wichtiger Infrastrukturen trifft auf Antrag des Stabschefs das RFO;
- Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, Medien und weiteren Partnern;
- Gewährleistung der Verbindungen zum Kantonalen Führungsstab und den Einsatzleitungen der unterstellten Partnerorganisationen (ZSO, Feuerwehr, Gemeindepolizei);
- Sicherstellen von Massnahmen zum Schutz und der Betreuung von Evakuierten.

Nach dem Einsatz:

- Erstellen eines Schlussberichtes samt Abrechnung zuhanden des RFO;
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

Art. 7 Pflichtenhefte

Für jede Funktion innerhalb des RFS ist ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen und aktuell zu halten. Die Verantwortung obliegt dem Stabschef.

Art. 8 Aufgebot im Ernstfall

Über ein Aufgebot entscheidet das RFO. Ansprechstelle für die Partnerorganisationen sind die Chefs RFO/RFS oder deren Stellvertreter. Bei Dringlichkeit kann der RFS auch vom Chef RFS oder dessen Stellvertreter, unter gleichzeitiger Mitteilung an die Trägergemeinde (Pfäffikon), aufgeboten werden. Zudem kann das RFO auch von der kantonalen Führungsorganisation (KFO) aufgeboten werden.

Art. 9 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen liegt in der Regel bei der Feuerwehr oder bei der Polizei, bei ausserordentlichen Notlagen beim RFO/RFS.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Gesetzesänderungen gehen dem Organisationsreglement vor. Alle übrigen Reglementsanpassungen sind auf Antrag des RFO durch die Trägergemeinde zu genehmigen.

Art. 11 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat Pfäffikon (Trägergemeinde) in Kraft.

Namens der Gemeinde Pfäffikon ZH

Marco Hirzel, Gemeindepräsident
Hanspeter Thoma, Gemeindeschreiber

Genehmigung

Gemeinderatsbeschluss vom 9. Mai 2023

Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
www.pfaeffikon.ch